

## Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Volkesfeld für das Jahr 2025 vom 01.04.2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und dessen Anlagen wurde gem. § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit geltenden Fassung den Einwohnern der Ortsgemeinde Volkesfeld verfügbar gehalten. Die Einreichungsfrist für Vorschläge begann am 02.01.2025 und endete am 15.01.2025.

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 GemO in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	974.320	EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>1.046.460</u>	<u>EUR</u>
der Jahresüberschuss / Fehlbetrag auf	-72.140	EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-35.350	EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	238.500	EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>677.700</u>	<u>EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-439.200	EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	478.340	EUR

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	0 EUR
verzinsten Kredite	<u>439.200 EUR</u>
<b>zusammen auf</b>	<b><u>439.200 EUR</u></b>

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf  
0 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf  
0 EUR.

### § 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf  
756.620 EUR.

### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	345	v. H.
- Grundsteuer B auf	465	v. H.
- Gewerbesteuer auf	380	v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund	48,00	EUR
- für den zweiten Hund	84,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	120,00	EUR

Gefährliche Hunde

- für den ersten Hund	360,00	EUR
- für den zweiten Hund	480,00	EUR
- für jeden weiteren Hund	600,00	EUR

### § 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt 846.580,48 EUR. Zum Stichtag 31.12.2024 beträgt das Eigenkapital voraussichtlich 797.640,48 EUR und zum 31.12.2025 = 725.500,48 EUR.

gez. Rudolf Schüller  
Ortsbürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Volkesfeld sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bestätigt.

Volkesfeld, den 01.04.2025

gez. Rudolf Schüller  
Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.01.2025 vorgelegt worden. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit ausnahmsweise nochmal die aufsichtsbehördliche Genehmigung

1. für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Volkesfeld in Höhe von 439.200 EUR unter der Voraussetzung, dass diese Kredite ausschließlich zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.

Verpflichtungsermächtigungen

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 102 GemO bzw. §§ 80 Abs. 3, 95 Abs. 4 Nr. 2, 102 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen in Höhe von 0 EUR, soweit hierfür Investitionskredite aufgenommen werden müssen in Höhe von 0 EUR. – Entfällt -

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 3 und 105 Abs. 3-5 GemO erteilen wir für die Ortsgemeinde hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 756.620 EUR.

